

Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



44. Jg., Nr. 31 - 32, 11. August 2013, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

Nachruf

Die Freiwillige Feuerwehr Selfkant trauert um ihren im Alter von 84 Jahren verstorbenen

Ehrengemeindebrandmeister
Hubert Dahlmans

Herr Dahlmans trat am 01.05.1943 in die Feuerwehr ein und war dort bis zur Überstellung in die Ehrenabteilung aktiv tätig. In der Zeit vom 19.05.1976 bis zum 30.09.1988 führte er als Gemeindebrandmeister die Freiwillige Feuerwehr Selfkant.

Für seine langjährigen Verdienste in der Feuerwehr wurde er vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Feuerwehr-Ehrenzeichen in Silber und Gold ausgezeichnet. Ebenso wurde ihm die Verdienstnadel in Gold der FF Selfkant verliehen.

Wir trauern um Hubert Dahlmans und behalten ein ehrendes Andenken an einen Mitmenschen, dessen Leben durch den Dienst am Nächsten bestimmt war.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Herbert Corsten
Bürgermeister

Ralf Herbertz
Wehrführer

Markus Kläßen
Löschgruppenführer
Schalbruch-Havert

Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Selfkant

Am 1. August d. J. sind es genau 50 Jahre her, dass die Gemeinden des damaligen Amtes Selfkant für 280 Mio. DM Entschädigung aus der niederländischen Auftragsverwaltung entbunden wurden.

Damit wurde auch der Selfkant, nachdem er 14 Jahre lang von den Niederlanden verwaltet worden war, wieder Deutsches Hoheitsgebiet.

Dieses bedeutsame Ereignis vor genau 50 Jahren, wollen wir im Rahmen eines kleinen Festaktes mit den Bürgern und Bürgerinnen unserer Gemeinde feiern.

Die Schützenbruderschaft St. Martini Isenbruch und das Trommler- und Pfeifferkorps St. Martini Isenbruch haben für die Festlichkeiten das Festzelt zur Verfügung gestellt, dass im Rahmen der Kirmes und der Ausspielung der Selfkant-Wanderplakette dort aufgebaut ist.

Am **Freitag, dem 16. August 2013**, wollen wir daher im westlichsten Ort unserer schönen Gemeinde Selfkant in Isenbruch gemeinsam an diesen Wendepunkt unserer jüngsten Geschichte erinnern.

Programm des Abends:

- | | |
|---|---|
| 19:00 Uhr | Empfang der Gäste im Schöttehuus |
| 19:15 Uhr | Kurzer Umzug zum Festzelt |
| Moderation D. Schumachers HS-Zeitung | |
| 19.30 Uhr | Trommlerkorps Isenbruch |
| 19.45 Uhr | Begrüßung durch den Bürgermeister |
| 20.00 Uhr | MGV St. Josef Höngen
Liedvortrag |
| 20.15 Uhr | Ues Muedersproak -Gedichte- |
| 20.30 Uhr | Podiumsinterview mit
Zeitzeugen |
| 20.50 Uhr | Ralfs Duum |
| 21.10 Uhr | Podium mit Landrat, Vorstand
KSK und Raiba sowie
Geschäftsführer West |
| 21.30 Uhr | Twie und Twie, Dialektparodie |
| 21.45 Uhr | Musikverein St.Gregorius
Saeffelen |

NL, D, Europahymne

Danach: lockerer, geselliger Ausklang mit:

22.15 Uhr Kellerjunges
23.15 Uhr Hat Wat
00.15 Uhr Sang & Klanglos

Zu diesem Fest möchte ich alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Selfkant herzlich einladen.

Eintritt: frei

Als Bürgermeister der Gemeinde Selfkant freue ich mich schon jetzt gemeinsam mit Ihnen dieses Ereignis zu feiern und verbleibe

Ihr
Herbert Corsten
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 10 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08.2013 bis 01.09.2013 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).

Selfkant, den 05.08.2013
Gemeinde Selfkant
Der Bürgermeister
Corsten

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Selfkant wird in der Zeit vom 2. September 2013 bis 06. September 2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt der Gemeinde Selfkant, Zimmer 27, Am Rathaus 13,

52538 Selfkant zur Einsichtnahme für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 6. September 2013 bis 12 Uhr, bei der Gemeinde Selfkant, Zimmer 27, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 1. September 2013 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 89 Heinsberg durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum(Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2013 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach

§ 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2013) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2013, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich der Deutschen Post AG als Standardbrief unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Selfkant, den 05.08.2013

Gemeinde Selfkant
Der Bürgermeister
Corsten

Fundsachen

Im Monat Juli 2013 wurde im Fundbüro der Gemeinde Selfkant zwei Brillen gefunden gemeldet. Der Verlierer kann seine Rechte bei der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, Zimmer 8, Tel.: 02456 – 499-110, geltend machen.

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Arnoldus Dohmen,
wohnhaft in Millen, von-Byland-Str. 53;
er wurde am 24.07. 82 Jahre alt.
Frau Karola Rauschen,
wohnhaft in Isenbruch, Grünstr. 24;
sie wurde am 24.07. 82 Jahre alt.
Herrn Conrad Jansen,
wohnhaft in Süsterseel, Lärchenweg 3;
er wurde am 26.07. 80 Jahre alt.
Herrn Stefan Pohl,
wohnhaft in Süsterseel, Suestrastr. 32;
er wurde am 27.07. 87 Jahre alt.
Frau Elisabeth Küsters,
wohnhaft in Havert, Hauptstr. 66;
sie wurde am 31.07. 91 Jahre alt.
Herrn Peter Wellens,
wohnhaft in Hillensberg, Wiesenstr. 4;
er wurde am 01.08. 84 Jahre alt.
Herrn Wilhelm Neiß,
wohnhaft in Saeffelen, Selfkantstr. 132;
er wurde am 02.08. 81 Jahre alt.

Veranstaltungskalender der Gemeinde Selfkant

Veröffentlichungen im Veranstaltungskalender

09.08.-
10.08. Selfkantpokalturnier der Fußballvereine,
Sportplatz Saeffelen
16.08. „50 Jahre Deutsch“ Feierlichkeiten der
Gemeinde Selfkant, Isenbruch
17.08.-
19.08. Sommerkirmes in Isenbruch
25.08.-
26.08. Dorffest und Kirmes in Schalbruch

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im Veranstaltungskalender der Internetseite www.derselfkant.de veröffentlichen möchten, werden gebeten, dies per E-Mail an info@der-selfkant.de zu tun.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:
Montags bis freitags

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montags

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstags

von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Hoeker	3437 (privat)
oder	01772984846
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

Info@Selfkant.de

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises Heinsberg finden montags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13 – statt.

Schiedsfrau für die Gemeinde Selfkant

Frau Elke Timmermans, Tel.: 02456-506742
E-Mail: schiedsamt-selfkant@vodafone.de
Frau Timmermans spricht auch Niederländisch.

VDK-Sprechstunde

Die monatliche VDK-Sprechstunde für den Bereich der Gemeinde Selfkant findet am 3. Mittwoch in der Zeit von 9.00 – 10.00 Uhr im Rathaus in Tüddern – Zimmer 5 – statt.

Bereitschaftsdienst des Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.